

EINKAUFBSBEDINGUNGEN VON PILKINGTON/NSG (PCP3)
ABSCHNITT 1

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1 „VERBUNDENE UNTERNEHMEN“ sind (i) das oberste Mutterunternehmen des BESTELLERS und/oder (ii) ein Tochterunternehmen des obersten Mutterunternehmens des BESTELLERS und/oder (iii) ein Tochterunternehmen eines der vorgenannten Unternehmen (und für die Zwecke des Vorgesagten ist ein Unternehmen ein „Tochterunternehmen“ eines anderen Unternehmens (seines „Mutterunternehmens“), wenn dieses Mutterunternehmen unmittelbar oder mittelbar eine Mehrheit der Stimmrechte an diesem Unternehmen hält bzw. Gesellschafter dieses Unternehmens und zur Bestellung oder Abberufung einer Mehrheit der Mitglieder seines Leitungsgremiums (Board of Directors) berechtigt ist bzw. Gesellschafter dieses Unternehmens ist und (entweder allein oder gemäß einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern) eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheit der Stimmrechte an diesem Unternehmen kontrolliert.
- 1.2 „BESTELLER“ bezeichnet das Unternehmen, das in der BESTELLUNG als solcher bezeichnet wird.
- 1.3 „BEDINGUNGEN“ bezeichnet die in diesem Dokument dargelegten Einkaufsbedingungen und, sofern von Bedeutung, alle gemäß Ziffer 2.2 für den LIEFERANTEN geltenden Richtlinien der SUPPLIER GUIDELINES von Pilkington.
- 1.4 „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ bezeichnet den VERTRAG (und dessen Bestehen), alle Informationen vertraulicher Natur, die dem LIEFERANTEN (schriftlich, mündlich oder in anderer Weise direkt oder indirekt) vom BESTELLER offenbart werden oder von denen der LIEFERANT während seines Aufenthalts an einem STANDORT des BESTELLERS durch Beobachten oder Erfahren Kenntnis erlangt, sei es vor oder nach dem Datum des VERTRAGES; hierzu gehören auch Informationen über alle WERKZEUGE und Materialien und alle ENTWÜRFE, die im Zusammenhang mit dem VERTRAG vom BESTELLER geliefert oder vom LIEFERANTEN erstellt werden, sowie Informationen über die betrieblichen Prozesse, Verfahren, Pläne oder Vorhaben, Produktinformationen, das Know-how, die Designrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marktchancen und sonstige geschäftliche Angelegenheiten des BESTELLERS.
- 1.5 „VERTRAG“ bezeichnet den Vertrag (einschließlich der BESTELLUNG und dieser BEDINGUNGEN) zwischen dem BESTELLER und dem LIEFERANTEN über den Bezug von WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN.
- 1.6 „VEREINBARTER LIEFERTERMIN“ bezeichnet den bzw. die in der BESTELLUNG angegebenen oder vom BESTELLER in anderer Weise SCHRIFTLICH bestimmten Termin(e), der/die für die LIEFERUNG bzw. für den Abschluss der DIENSTLEISTUNGEN festgesetzt wird/werden.
- 1.7 „VERTRAGSPREIS“ bezeichnet den Gesamtpreis für die WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN, der (außer im Falle eines Irrtums) in der BESTELLUNG festgelegt ist oder vom BESTELLER in anderer Weise SCHRIFTLICH angegeben wird, (oder, sofern ein solcher Preis nicht angegeben ist, die am Datum des VERTRAGES geltende Preisliste des LIEFERANTEN) und umfasst, soweit der Zusammenhang dieses zulässt oder verlangt, alle gemäß Ziffer 7 vorgenommenen Änderungen an den WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN.
- 1.8 „KUNDENVERTRÄGE“ bezeichnet Verträge, Zusicherungen und/oder sonstige Vereinbarungen zwischen dem BESTELLER und seinen Kunden bezüglich der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen durch den BESTELLER, bei deren LIEFERUNG der BESTELLER (ganz oder teilweise) die WAREN und/oder die DIENSTLEISTUNGEN des LIEFERANTEN nutzt, zu nutzen beabsichtigt, liefert und/oder zu liefern beabsichtigt.
- 1.9 „LIEFERDATUM“ bezeichnet den/die Tag(e), an dem/denen die LIEFERUNG(EN) vom BESTELLER angenommen bzw. an dem/denen die DIENSTLEISTUNG(EN) abgeschlossen wird/werden.
- 1.10 „Liefergegenstände“ bezeichnet alle Ergebnisse der Dienstleistungen sowie sämtliche sonstigen Berichte, Dokumente, Produkte und Materialien, die der Lieferant dem Besteller im Zusammenhang mit den Dienstleistungen zur Verfügung stellt.
- 1.11 „LIEFERUNG“ bezeichnet die Lieferung der WAREN an den/die Ort(e), der/die in der BESTELLUNG zu diesem Zweck angegeben ist/sind, oder an den/die Ort(e), dem/denen vom BESTELLER in anderer Weise SCHRIFTLICH zugestimmt wurde.
- 1.12 „ENTWÜRFE“ bezeichnet alle Informationen, Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Pläne, Berechnungen sowie sonstige(n) Dokumente in jeglicher Form und Computersoftware, die sich auf die WAREN oder die DIENSTLEISTUNGEN beziehen.
- 1.13 „BEISTELLMATERIAL“ bezeichnet WERKZEUGE, Probestücke, Prototypen, Waren, Zeichnungen, Entwürfe, Muster und sonstige Gegenstände, die dem LIEFERANTEN im Zusammenhang mit dem VERTRAG vom BESTELLER kostenfrei zur Verfügung gestellt werden oder deren Nutzung dem LIEFERANTEN vom BESTELLER in diesem Zusammenhang gestattet wird.

- 1.14 „WEITERE GEWÄHRLEISTUNGSFRIST“ bezeichnet den Zwölfmonatszeitraum ab dem Tag der Fertigstellung (oder ggf. des LIEFERDATUMS) von Reparaturen an den oder Ersatzteilen für die WAREN oder jeglicher weiteren Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN gemäß dieser BEDINGUNGEN, zuzüglich eines im Rahmen der jeweiligen URSPRÜNGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGSFRIST für diese WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN noch verbleibenden Zeitraums.
- 1.15 „WAREN“ bezeichnet alle in der BESTELLUNG angegebenen Waren, Materialien, ENTWÜRFE und sonstigen Gegenstände (einschließlich Teilen selbiger und Verpackungen für selbige), die vom LIEFERANTEN zu liefern sind, und umfasst (soweit der Zusammenhang dieses zulässt) alle Ersatzteile für oder Reparaturen selbige(r) gemäß diesen BEDINGUNGEN.
- 1.16 „INCOTERMS“ bezeichnet die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Bestimmungen der Incoterms 2020 und alle jeweils daran vorgenommenen späteren Änderungen und Ergänzungen.
- 1.17 „URSPRÜNGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSFRIST“ bezeichnet den Zeitraum beginnend mit dem LIEFERDATUM und endend – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist –
1.17.1 drei Jahre nach dem Tag, an dem die WAREN in Betrieb genommen werden bzw.
1.17.2 vier Jahre nach dem LIEFERDATUM,
sofern nicht das anwendbare Recht eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht; in diesem Fall gilt die längere Frist.
- 1.18 „GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE“ bezeichnet Rechte an Patenten, Erfindungen, Know-how, Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen, eingetragenen Mustern und Gebrauchsmustern, Urheberrechte, Datenbankrechte, Designrechte, Rechte, die einen gleichwertigen Schutz wie Urheberrechte bieten, Rechte an Marken, Dienstleistungsmarken, Logos, Domainnamen, Geschäftsnamen, Handelsnamen, sonstige immaterielle Vermögensrechte und sämtliche sonstige Rechte des geistigen Eigentums – jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen oder nicht eingetragen sind – sowie alle Eintragungen oder Anmeldungen zur Eintragung eines der vorgenannten Rechte sowie Rechte, die in einem beliebigen Land oder Rechtsgebiet den gleichen Charakter wie vorgenannte Rechte haben, Rechte im Sinne von Rechten gegen unlauteren Wettbewerb und auf Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauchs.
- 1.19 „SCHADEN“ bezeichnet alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden sowie alle Folgeschäden, Haftungsverpflichtungen, Verluste, Ansprüche Dritter, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten auf Entschädigungsbasis, entgangener Gewinne, Rückrufkosten und sonstiger rein wirtschaftlicher Schäden).
- 1.20 „VERBINDLICHE RICHTLINIEN“ bezeichnet die jeweils geltenden Richtlinien des Bestellers, nämlich (i) den Lieferantenkodex („Supplier Code of Conduct“), (ii) die Charta für eine nachhaltige Lieferkette („Sustainable Supply Chain Charter“) sowie alle aktualisierten Fassungen dieser Richtlinien und alle weiteren Richtlinien, die dem Lieferanten von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden.
- 1.21 „ÄNDERUNGSMITTEILUNG“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Ziffer 7.1 zugewiesen wird.
- 1.22 „BESTELLUNG“ bezeichnet die Bestellung des BESTELLERS, in der bestimmt wird, dass diese BEDINGUNGEN auf sie Anwendung finden.
- 1.23 „PRODUKTINFORMATIONEN“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Ziffer 15.1 zugewiesen wird.
- 1.24 „LIEFERANT“ bezeichnet die Person, die Firma oder das Unternehmen, an die/das die BESTELLUNG gerichtet ist.
- 1.25 „DIENSTLEISTUNGEN“ bezeichnet die (ggf.) in der BESTELLUNG beschriebenen Dienstleistungen (und umfasst ggf. Einbau, Überwachung des Einbaus, Inbetriebnahme oder sonstige Arbeiten) und (soweit der Zusammenhang dieses zulässt) jede weitere Erbringung selbiger gemäß diesen BEDINGUNGEN.
- 1.26 „STANDORT“ bezeichnet alle (entweder im Besitz oder im Eigentum des BESTELLERS oder eines sonstigen Dritten befindlichen) Räumlichkeiten und Grundstücke, in bzw. auf denen die DIENSTLEISTUNGEN und Arbeiten im Zusammenhang mit den WAREN erbracht bzw. verrichtet werden.
- 1.27 „UNTERAUFTRAGNEHMER“ bezeichnet alle Personen, Firmen oder Unternehmen, mit denen der LIEFERANT Unterverträge über Arbeiten abgeschlossen hat oder von denen er Waren, Dienstleistungen oder Entwürfe bezieht, die bei der Erfüllung der Verpflichtungen des LIEFERANTEN aus dem VERTRAG genutzt werden sollen.
- 1.28 „SUPPLIER GUIDELINES“ bezeichnet die den LIEFERANTEN bekannt gegebenen Richtlinien des BESTELLERS, mit denen der BESTELLER seinen aktuellen und potentiellen LIEFERANTEN die zu beachtenden Einkaufsvorschriften des BESTELLERS sowie die Qualitäts-, Liefer- und sonstigen Verfahren und Richtlinien vorgibt.
- 1.29 „WERKZEUGE“ bezeichnet Werkzeuge, Formwerkzeuge, Spritzgießwerkzeuge und Ausrüstung.

- 1.30 „MEHRWERTSTEUER“ bezeichnet die jeweils gültige gesetzliche Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer oder eine sonstige Steuer, die dieser Steuer jeweils entspricht oder sie jeweils ersetzt.
- 1.31 „SCHRIFTLICH“ bezeichnet Geschriebenes jeder Art und umfasst Briefe, Telexe, Telegramme, Faxe, Internetübermittlungen (einschließlich E-Mail und internetgestützter Portale, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem VERTRAG als Kommunikationsmittel genutzt werden) und vergleichbare Kommunikationsmittel.
2. **GRUNDLAGE DES VERTRAGES**
- 2.1 Diese BEDINGUNGEN finden auf den VERTRAG Anwendung und ersetzen alle zu einem früheren Zeitpunkt herausgegebenen Einkaufsbedingungen des BESTELLERS, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich zwischen dem Lieferanten und dem Besteller vereinbart wurde. Alle Bestimmungen, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthalten und die ggf. einer Bestellannahme oder Auftragsbestätigung der BESTELLUNG beigelegt sind oder die vom LIEFERANTEN an einem nach dem Datum der BESTELLUNG liegenden Datum angedient werden und die die Absicht verfolgen, die betreffenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN zu einem Bestandteil des VERTRAGES zu machen und diese BEDINGUNGEN zu ersetzen, sind ohne jegliche vertragliche Wirkung. Sämtliche Bedingungen des VERTRAGES zwischen dem BESTELLER und dem LIEFERANTEN sind gemäß diesen BEDINGUNGEN auszulegen. Der Lieferant verzichtet auf jegliches Recht, sich auf eine mit Unterlagen des Lieferanten übermittelte oder in solchen Unterlagen enthaltene Bestimmung zu berufen, die mit diesen Bedingungen unvereinbar ist. Die Annahme der LIEFERUNG oder erbrachter DIENSTLEISTUNGEN stellt keine Annahme von etwaig angedienten oder beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN dar.
- 2.2 Vorbehaltlich vorheriger, SCHRIFTLICHER Bekanntgabe des BESTELLERS werden (soweit gesetzlich zulässig) sämtliche oder einzelne Teile der im SUPPLIER GUIDELINES enthaltenen Einkaufsleitlinien und -richtlinien des BESTELLERS für den LIEFERANTEN verbindlich und sind wie in diesen BEDINGUNGEN dargelegt entsprechend Bestandteil dieser BEDINGUNGEN.
- 2.3 Die BESTELLUNG stellt ein Angebot des BESTELLERS dar, die WAREN und DIENSTLEISTUNGEN nach Maßgabe dieser BEDINGUNGEN zu beziehen bzw. zu erwerben.
- 2.4 Die LIEFERUNG oder die Ausführung von Arbeiten durch den LIEFERANTEN im Zusammenhang mit dem VERTRAG stellt eine Annahme der BESTELLUNG und dieser BEDINGUNGEN durch den LIEFERANTEN dar.
- 2.5 Soweit in diesen BEDINGUNGEN nicht etwas anderes bestimmt ist, erlangen Änderungen des VERTRAGES nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn sie durch ein SCHRIFTLICHES, vom (durch einen bevollmächtigten Vertreter handelnden) BESTELLER und vom LIEFERANTEN unterzeichnetes Dokument vereinbart werden. Die Beschäftigten des BESTELLERS, die die LIEFERUNG der WAREN annehmen, sind nicht befugt, Änderungen des VERTRAGES zu vereinbaren oder vom LIEFERANTEN vorgeschlagene Bedingungen anzunehmen.
3. **LIEFERUNG**
- 3.1 Der LIEFERANT wird die LIEFERUNG bis zum VEREINBARTEN LIEFERTERMIN vollständig vornehmen; die Einhaltung des VEREINBARTEN LIEFERTERMINS ist ein wesentliches Vertragserfordernis. Stellt der Lieferant fest, dass eine Lieferung nicht bis zum vertraglich vereinbarten Liefertermin erfolgen kann, so hat er zusätzlich zu seiner Verpflichtung, den Besteller für etwaige daraus entstehende Verluste zu entschädigen, den Besteller unverzüglich zu informieren und ihm mitzuteilen, wann die Lieferung erfolgen wird.
- 3.2 Die Art und Weise der LIEFERUNG (unter anderem auch hinsichtlich der jeweiligen Verpackungsanforderungen) entspricht den Angaben in der BESTELLUNG (oder im Lieferplan oder einem sonstigen relevanten Dokument, der/das dem LIEFERANTEN im Zusammenhang mit dem VERTRAG übermittelt wurde) oder, sofern darin keine Angaben enthalten sind, der Art und Weise, die in Anbetracht der Art der WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN und des VEREINBARTEN LIEFERTERMINS angemessen ist.
- 3.3 Soll die LIEFERUNG in Teillieferungen erfolgen oder sollen die DIENSTLEISTUNGEN in mehreren Teilen erbracht werden, ist der BESTELLER berechtigt, den VERTRAG nach seinem Ermessen als einheitlichen Vertrag oder als teilbaren Vertrag zu behandeln.
- 3.4 Werden WAREN (oder Teillieferungen von WAREN)
- 3.4.1 vor dem VEREINBARTEN LIEFERTERMIN geliefert, ist der BESTELLER nicht verpflichtet, diese WAREN anzunehmen oder zu bezahlen,
- 3.4.2 über die in der BESTELLUNG angegebenen Mengen hinaus geliefert, ist der BESTELLER nicht verpflichtet, diese Mehrmengen zu bezahlen,
- Der BESTELLER ist, soweit er sich nicht SCHRIFTLICH zu etwas anderem verpflichtet, in jedem Fall nach seiner Wahl berechtigt, diese WAREN oder Mehrmengen auf Gefahr und Kosten des LIEFERANTEN zurückzusenden und/oder zu lagern.

- 3.5 Der LIEFERANT hat auf eigene Kosten in englischer Sprache oder der jeweiligen Vertragssprache Folgendes bereitzustellen:
- 3.5.1 am LIEFERDATUM (oder zu einem früheren vom BESTELLER genannten Zeitpunkt, soweit dies nicht unbillig wäre): alle maßgeblichen Sicherheitsdokumentationen und Betriebsvorschriften, Zertifikate (einschließlich Prüfbescheinigungen, Ursprungszeugnissen und Analysenzertifikaten), Zollpapiere und den Quellcode jeglicher Software für alle WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN sowie
- 3.5.2 zusammen mit jeder LIEFERUNG der WAREN: einen Lieferschein, aus dem die Bestellnummer, die Anzahl der Packstücke, die Inhalte, Mengen und (ggf.) die noch zu liefernde, offene Restbestellmenge hervorgehen.
4. **PREISE**
- 4.1 Soweit in der BESTELLUNG nicht etwas anderes angegeben ist, bleibt der VERTRAGSPREIS für die Dauer des VERTRAGES fest und versteht sich
- 4.1.1 in der Landeswährung des Lieferanten
- 4.1.2 exklusive der gültigen gesetzlichen MEHRWERTSTEUER (die – wenn diese richtigerweise zu berechnen ist – vom BESTELLER zu tragen ist, und zwar vorbehaltlich des Erhalts einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß Ziffer 5.2),
- 4.1.3 inklusive etwaiger anderer einschlägiger Abgaben oder Zölle für den Verkauf, den Export oder Import der WAREN und/oder die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN
- 4.1.4 einschließlich Reisekosten und Spesen; und
- 4.1.5 im Falle der LIEFERUNG von WAREN inklusive aller Versicherungen und der entsprechenden Verpackungen, wobei zur Klarstellung angemerkt wird, dass diese Verpackungen nicht an den LIEFERANTEN zurückgegeben werden (es sei denn, vom BESTELLER wird SCHRIFTLICH etwas anderes bestätigt, wobei in diesem Falle der LIEFERANT die jeweilige Verpackung ohne Kosten für den BESTELLER unverzüglich entfernen wird und in vollem Umfang für deren Entsorgung verantwortlich ist).
5. **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 5.1 Der LIEFERANT wird nach dem LIEFERDATUM eine Rechnung über den VERTRAGSPREIS (bzw. im Falle der Teillieferung von WAREN/Teilerbringung von DIENSTLEISTUNGEN über den auf die einzelnen Teile entfallenden Anteil des VERTRAGSPREISES) übermitteln.
- 5.2 Jede Rechnung wird in der Landeswährung des Lieferanten ausgestellt (soweit in der BESTELLUNG nicht etwas anderes bestimmt ist) und enthält deutlich die Bestellnummer, alle gesetzlich erforderlichen Angaben und sonstigen Informationen, die vom BESTELLER zum Zwecke der Geltendmachung der Vorsteuer oder sonstige anfallende Steuern benötigt werden.
- 5.3 Vorbehaltlich der Rechte des BESTELLERS gemäß Ziffer 5.4 und unbeschadet aller sonstigen Rechte des BESTELLERS aus dem VERTRAG wird der BESTELLER, soweit nicht anderweitig ein späteres Zahlungsziel vereinbart worden ist, die Zahlung spätestens mit Ablauf von 60 Tagen nach Zugang einer gültigen und unbestrittenen Rechnung gemäß Ziffer 5.2 absenden, sofern der LIEFERANT seine Verpflichtungen aus dem VERTRAG erfüllt hat.
- 5.4 Der BESTELLER ist (unbeschadet aller ihm ggf. zustehenden sonstigen Rechtsmittel) berechtigt, den VERTRAGSPREIS mit allen Geldbeträgen zu verrechnen, die ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt vom LIEFERANTEN geschuldet werden (sei es im Rahmen dieses VERTRAGES oder im Rahmen eines anderen VERTRAGES zwischen dem LIEFERANTEN und dem BESTELLER und/oder einem VERBUNDENEM UNTERNEHMEN).
- 5.5 Der Besteller ist berechtigt, jede Zahlung auszusetzen, bis der Lieferant die in Ziffer 9.2 genannten Unterlagen vorgelegt hat.
6. **EIGENTUMS- UND GEFÄHRÜBERGANG**
- 6.1 Vorbehaltlich der Ziffer 6.4 gilt, dass in dem Falle, in dem ein Teil des VERTRAGSPREISES vor dem LIEFERDATUM zu zahlen ist,
- 6.1.1 das Eigentum an allen WAREN und allen Komponenten und Materialien für die WAREN sowie ausschließlich in Verbindung mit den WAREN zu nutzenden WERKZEUGEN auf den BESTELLER übergeht, sobald sie ausgesondert und dem VERTRAG zugewiesen (konkretisiert) sind;
- 6.1.2 der LIEFERANT die WAREN und alle weiteren in Ziffer 6.1.1 genannten Gegenstände deutlich als Eigentum des BESTELLERS kennzeichnet, sie ggf. gesondert lagert bzw. aufbewahrt, wenn dieses zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse notwendig ist, sie auf jedes Verlangen des BESTELLERS hin zur Prüfung zur Verfügung stellt und alle angemessenen Anweisungen des BESTELLERS befolgt;
- 6.1.3 der LIEFERANT in seine Verträge mit UNTERAUFTRAGNEHMERN Bestimmungen aufnimmt, die die Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 6.1 garantieren.
- 6.2 In den Fällen, in denen Ziffer 6.1 keine Anwendung findet, geht das Eigentum an den WAREN (mit Ausnahme der ENTWÜRFE) mit der LIEFERUNG auf den BESTELLER über.

- 6.3 Ungeachtet des Eigentumsübergangs geht die Gefahr für die WAREN erst am LIEFERDATUM auf den BESTELLER über. Sollten die WAREN aus irgendeinem Grund gemäß dem VERTRAG an den LIEFERANTEN zurückgegeben werden, so fällt die Gefahr für die WAREN an den LIEFERANTEN zurück, sobald diese sich nicht mehr im Besitz des BESTELLERS befinden. Der LIEFERANT wird für alle Zeiträume, in denen die Gefahr für die WAREN gemäß dem VERTRAG vom LIEFERANTEN zu tragen ist, für die WAREN eine Vollversicherung gegen Untergang, Beschädigung und Diebstahl bei einem angesehenen Versicherer unterhalten.
- 6.4 Die GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE an den Liefergegenständen und allen vom Lieferanten für den Vertrag erstellten Entwürfen gehen unmittelbar mit ihrer Erstellung auf den BESTELLER über. Der LIEFERANT tritt hiermit alle diese GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE bereits jetzt im Wege der Abtretung an den BESTELLER ab. Unbeschadet dieser Abtretung wird der LIEFERANT bei entsprechendem Verlangen des BESTELLERS unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen für die wirksame Übertragung dieser GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE an den BESTELLER vornehmen. Der LIEFERANT wird diese Liefergegenstände und ENTWÜRFE nur für die Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem VERTRAG nutzen. Der LIEFERANT wird diese Liefergegenstände und ENTWÜRFE ferner nur mit vorheriger, SCHRIFTLICHER Zustimmung des BESTELLERS anderweitig in irgendeiner Form reproduzieren, nutzen oder übertragen. Die Bestimmungen dieses Absatzes berühren nicht die sonstigen immateriellen Vermögensrechte des BESTELLERS in Rechtsgebieten, in denen die Abtretung dieser Rechte untersagt ist.
- 6.5 Der BESTELLER behält sämtliche Rechte an geistigem Eigentum an den vom BESTELLER bereitgestellten Entwürfen. Der LIEFERANT erlangt keine Rechte an ENTWÜRFEN, die vom BESTELLER beigestellt werden, und er wird diese ENTWÜRFE oder Softwareprogramme, sofern es nicht um die Erfüllung der Verpflichtungen des LIEFERANTEN aus dem VERTRAG geht, nur mit vorheriger, SCHRIFTLICHER Zustimmung des BESTELLERS in irgendeiner Form reproduzieren, nutzen oder weiterleiten.

7. **ÄNDERUNGEN**

- 7.1 Der LIEFERANT nimmt keine Änderungen an den WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN vor. Der BESTELLER ist hingegen berechtigt, den LIEFERANTEN jeweils vor dem LIEFERDATUM durch SCHRIFTLICHE Mitteilung („ÄNDERUNGSMITTEILUNG“) und vorbehaltlich der Ziffern 7.2 und 7.3 anzuweisen, mehr oder weniger WAREN zu liefern und/oder mehr oder weniger DIENSTLEISTUNGEN zu erbringen oder die WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN in anderer Weise zu (ver)ändern (z. B. hinsichtlich der Verpackung für die WAREN, des Lieferortes, der Versandart und des VEREINBARTEN LIEFERTERMINS), und der LIEFERANT wird diese Änderungen beachten und, soweit möglich, derart daran gebunden sein, als ob diese bereits in der BESTELLUNG so angegeben worden wären.
- 7.2 Der LIEFERANT wird dem BESTELLER umgehend nach Erhalt einer ÄNDERUNGSMITTEILUNG (und in jedem Fall binnen 14 Tagen nach dem Datum einer solchen) SCHRIFTLICH Folgendes anzeigen:
- 7.2.1 eine etwaige Änderung des VERTRAGSPREISES, die vom LIEFERANTEN billigerweise im Zusammenhang mit der betreffenden ÄNDERUNGSMITTEILUNG verlangt wird, und zwar unter Angabe der erforderlichen Kosten dieser Änderung (wobei diese Kosten auf dem gleichen Preisniveau ermittelt werden, das auch in dem vor der ÄNDERUNGSMITTEILUNG geltenden VERTRAGSPREIS seinen Niederschlag gefunden hat) sowie
- 7.2.2 etwaige Auswirkungen, die die ÄNDERUNGSMITTEILUNG auf die Fähigkeit des LIEFERANTEN haben wird, seine Verpflichtungen aus dem VERTRAG (einschließlich der Verpflichtungen hinsichtlich der Einhaltung des VEREINBARTEN LIEFERTERMINS) zu erfüllen.
- 7.3 Die Anzeige des LIEFERANTEN nach Ziffer 7.2 hat ggf. Alternativvorschläge des LIEFERANTEN zu enthalten, die den in der ÄNDERUNGSMITTEILUNG des BESTELLERS genannten Erfordernissen ausreichend Rechnung tragen. Danach wird der BESTELLER binnen 14 Tagen entscheiden, ob die Vorschläge des LIEFERANTEN ausgeführt werden sollen oder nicht und dieses dem LIEFERANTEN SCHRIFTLICH anzeigen. Zeigt der BESTELLER dem LIEFERANTEN innerhalb dieser 14-Tage-Frist SCHRIFTLICH an, dass er die Vorschläge des LIEFERANTEN annimmt, werden die zuvor geltenden Bedingungen des VERTRAGES entsprechend abgeändert und diese Vorschläge Bestandteil des VERTRAGES. Nimmt der BESTELLER die Vorschläge des LIEFERANTEN nicht innerhalb dieser 14-Tage-Frist SCHRIFTLICH an, gilt die ÄNDERUNGSMITTEILUNG als nicht erfolgt und ist der BESTELLER berechtigt, seine BESTELLUNG über den Bezug bzw. Erwerb aller oder eines Teils der WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN gemäß Ziffer 10.2 zu stornieren.
- 7.4 Übermittelt der LIEFERANT dem BESTELLER nicht innerhalb der in oben stehender Ziffer 7.2 dargelegten 14-Tage-Frist eine entsprechende Anzeige, so ist davon auszugehen, dass der

LIEFERANT die ÄNDERUNGSMITTEILUNG angenommen hat, ohne sonstige Änderungen des VERTRAGES zu verlangen, und ist er auf Basis von Ziffer 7.1 an die ÄNDERUNGSMITTEILUNG gebunden.

8. **GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

- 8.1 Der LIEFERANT nimmt zur Kenntnis, dass der BESTELLER hinsichtlich des speziellen Zwecks, zu dem die WAREN und/oder die DIENSTLEISTUNGEN bezogen werden, und der Art und Weise, in der sie durch den BESTELLER genutzt werden sollen, auf die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen des LIEFERANTEN angewiesen ist und sich auf diese(s) verlässt. Der LIEFERANT erkennt an, dass die WAREN und/oder die DIENSTLEISTUNGEN vom BESTELLER benötigt werden, damit es diesem möglich ist, seine Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden (deren fristgerechte Erfüllung ein wesentliches Erfordernis ist) im Rahmen aller KUNDENVERTRÄGE zu erfüllen. Der LIEFERANT bestätigt, dass er von den Bedingungen dieser KUNDENVERTRÄGE und den für den BESTELLER entstehenden Folgen im Falle einer Verletzung dieser KUNDENVERTRÄGE durch den BESTELLER Kenntnis hat. Er bestätigt weiterhin, dass ihm bewusst ist, dass dem BESTELLER im Zusammenhang mit diesen KUNDENVERTRÄGEN aller Wahrscheinlichkeit nach ein SCHADEN entstehen wird, sollte der LIEFERANT den VERTRAG verletzen.
- 8.2 Zusätzlich zu allen sonstigen, ausdrücklichen und stillschweigenden Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungen des LIEFERANTEN sichert der LIEFERANT dem BESTELLER zu,
- 8.2.1 dass die WAREN frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern sein werden und im Falle ihrer Verwendung keine bestehenden Rechte an geistigem Eigentum oder sonstige Rechte Dritter verletzen, und
- 8.2.2 dass die WAREN von zufriedenstellender Qualität und für jeden vom LIEFERANTEN in Aussicht gestellten oder dem LIEFERANTEN bei der BESTELLUNG bekannt gegebenen Zweck oder für jeden Zweck, für den die WAREN für gewöhnlich geliefert werden, geeignet sein werden,
- 8.2.3 dass die WAREN den Beschreibungen und allen jeweiligen ENTWÜRFEN oder Mustern entsprechen werden,
- 8.2.4 dass die WAREN gemäß etwaiger Anweisungen des BESTELLERS verpackt und gekennzeichnet sein werden,
- 8.2.5 dass die WAREN (einschließlich ihrer Herstellung, Verpackung und LIEFERUNG) alle jeweils geltenden Vorschriften, verbindlichen Richtlinien und sonstigen rechtlichen Anforderungen (u. a. im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit) erfüllen werden,
- 8.2.6 dass die DIENSTLEISTUNGEN allen Anforderungen des VERTRAGES und/oder allen jeweils geltenden Anweisungen, Zeichnungen oder Spezifikationen, die vom BESTELLER beigestellt oder empfohlen werden, genau erfüllen werden,
- 8.2.7 dass die DIENSTLEISTUNGEN in Übereinstimmung mit allen jeweils geltenden Vorschriften und sonstigen rechtlichen Anforderungen und unter Verwendung von Materialien bester Qualität und Verarbeitung erbracht werden,
- 8.2.8 dass die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN und die Erstellung aller vom LIEFERANTEN beigestellten ENTWÜRFE durch entsprechend qualifiziertes und ausgebildetes Personal mit der gebührenden Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt und im Einklang mit den besten industriellen Verfahren und nach den höchsten Leistungsstandards, die in jeder Branche, die mit den hiesigen DIENSTLEISTUNGEN vergleichbare Dienstleistungen ausführt, angewendet werden, erfolgen wird,
- 8.2.9 dass die DIENSTLEISTUNGEN in jeder Hinsicht ein Endergebnis hervorbringen werden, das alle Funktionen und/oder Leistungsstandards erfüllen kann, die vom LIEFERANTEN in Aussicht gestellt oder dem LIEFERANTEN im Rahmen oder vor der BESTELLUNG bekannt gegeben worden sind oder für die die DIENSTLEISTUNGEN für gewöhnlich erbracht werden,
- 8.2.10 dass der LIEFERANT in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht sicherstellen wird, dass weder er selbst noch seine Partner, Führungskräfte, Beschäftigten und/oder Berater bewusst oder unbewusst Geschäftspraktiken anwenden, die möglicherweise eine Straftat darstellen, und dass der LIEFERANT geeignete Verfahren zur Vermeidung derartiger Verstöße einsetzen wird, und
- 8.2.11 Die Waren und/oder Dienstleistungen enthalten keine künstliche Intelligenz („KI“) oder KI-Ergebnisse, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vertraglich vereinbart oder der Besteller hat zuvor schriftlich zugestimmt.
- 8.3 Der LIEFERANT erkennt an, dass die genaue Übereinstimmung der WAREN und der DIENSTLEISTUNGEN mit den Bestimmungen des VERTRAGES ein wesentliches Erfordernis des VERTRAGES ist und dass der LIEFERANT dementsprechend (i) eine Qualitätsprüfung der Waren vor der Lieferung durchführen muss und (ii) dass der BESTELLER unabhängig von der Schwere des Verstoßes berechtigt ist, alle WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN zurückzuweisen, die nicht mit einer ausdrücklichen oder

- stillschweigenden Zusicherung, Gewährleistung oder sonstigen sich auf sie beziehenden Bedingung (unter anderem nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 8.3) übereinstimmen. Es wird davon ausgegangen, dass der BESTELLER alle WAREN erst dann abgenommen hat, wenn er eine angemessene Zeit nach dem LIEFERDATUM oder, falls sich ein nicht offensichtlicher Mangel der Ware erst später zeigt, er eine angemessene Zeit nachdem ein solcher Mangel der WAREN zutage tritt, zu ihrer Prüfung zur Verfügung hatte.
- 8.4 Eine Bezahlung und/oder die Nutzung oder der Wiederverkauf beliebiger der WAREN durch den BESTELLER und/oder die Durchführung einer Reparatur oder ein Ersetzen der WAREN oder eine weitere Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN durch den LIEFERANTEN beeinträchtigen nicht die Abnahmeverweigerungsrechte des BESTELLERS nach Ziffer 8.3.
- 8.5 Unbeschadet aller und zusätzlich zu allen sonstigen Rechte(n) des BESTELLERS (unter anderem im Rahmen der Schadloshaltung nach Ziffer 9.1 und der gesetzlichen Haftung in der Gerichtsbarkeit des BESTELLERS) ist der BESTELLER (nach eigener Wahl) berechtigt, vom LIEFERANTEN innerhalb einer angemessenen Frist Folgendes zu verlangen:
- 8.5.1 im Falle der LIEFERUNG von WAREN: Reparatur oder Ersatz von WAREN (auf Gefahr und Kosten des LIEFERANTEN) oder Rückzahlung des VERTRAGSPREISES (oder eines entsprechenden Anteils des VERTRAGSPREISES) an den BESTELLER oder
- 8.5.2 im Falle der Erbringung DIENSTLEISTUNGEN: erneute Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN (auf Kosten des LIEFERANTEN) oder Rückzahlung des VERTRAGSPREISES (oder eines entsprechenden Anteils des VERTRAGSPREISES) an den BESTELLER,
- soweit sich innerhalb der URSPRÜNGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGSFRIST oder (ggf.) innerhalb der WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGSFRIST herausstellt, dass diese WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN mangelhaft sind, weil z. B. (zugesicherte) Eigenschaften nicht vorhanden sind oder sonstige Anforderungen des VERTRAGES nicht erfüllt werden.
- 8.6 Sollte der LIEFERANT WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN nicht gemäß Ziffer 8.5 innerhalb einer angemessenen Frist auf Risiko des LIEFERANTEN reparieren oder ersetzen bzw. erneut erbringen, ist der BESTELLER (unbeschadet sonstiger ihm zustehender Rechte) berechtigt, eine Ersatzvornahme durchzuführen, wobei er (in jedem Fall) einen Anspruch auf Erstattung aller hierdurch entstandenen Kosten durch den LIEFERANTEN besitzt. Die Zustimmung des Gerichts ist nicht erforderlich.
- 8.7 Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass er jederzeit über alle Lizenzen, Genehmigungen, Zulassungen, Zustimmungen und Erlaubnisse verfügt und diese aufrechterhält, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen benötigt.
- 8.8 Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der LIEFERANT:
- 8.8.1 alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Kodizes, die jeweils in Kraft sind, einzuhalten
- 8.8.2 in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem BESTELLER zusammenzuarbeiten und dessen Anweisungen Folge zu leisten
- 8.8.3 die verbindlichen Richtlinien („Mandatory Policies“) einzuhalten, und
- 8.8.4 – sofern vom BESTELLER verlangt – ein Abonnement bei Ecovadis aufrechtzuerhalten. Ein Verstoß gegen Ziffer 8.8 stellt einen wesentlichen, nicht behebbaren Vertragsverstoß dar und berechtigt den BESTELLER, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 8.9 BESTELLER und LIEFERANT verpflichten sich, alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Sie erklären außerdem, dass sie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag verwendeten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen verarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung sowie zur Erfüllung aller damit verbundenen gesetzlichen Pflichten verarbeitet. Der Datenschutzhinweis des BESTELLERS ist auf dessen Website abrufbar.

9. **SCHADLOSHALTUNG**

- 9.1 Der LIEFERANT wird den BESTELLER und jedes VERBUNDENE UNTERNEHMEN (zusammen die „FREIGESTELLTE PARTEI“) auf Verlangen des BESTELLERS jederzeit in vollem Umfang hinsichtlich jedes SCHADENS (einschließlich eines Schadens im Rahmen von KUNDENVERTRÄGEN) freistellen und schadlos halten, der der FREIGESTELLTEN PARTEI ggf. aufgrund von oder im Zusammenhang mit Folgendem entsteht oder der von ihr zu begleichen ist:
- 9.1.1 einer Nichterfüllung, einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder einer verzögerten Erfüllung von Verpflichtungen des LIEFERANTEN aus dem VERTRAG durch den LIEFERANTEN,
- 9.1.2 einer Verletzung einer dem LIEFERANTEN gesetzlich obliegenden oder vom LIEFERANTEN freiwillig übernommenen Gewährleistungs- und/oder Garantiehaftung,
- 9.1.3 einer Gesetzes- oder Pflichtverletzung durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten (positives Handeln oder negatives Unterlassen) des LIEFERANTEN und/oder

- 9.1.4 einer durch einen Dritten geltend gemachten Verletzung von GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN durch die WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN; dies gilt dann nicht, wenn und soweit der SCHADEN durch ein fahrlässiges Verhalten der FREIGESTELLTEN PARTEI oder durch eine Verletzung des VERTRAGES durch den BESTELLER verursacht oder mitverursacht wurde oder (im Falle der Schadloshaltung nach Ziffer 9.1.4) soweit der SCHADEN auf Zeichnungen, Entwürfen oder Spezifikationen zurückzuführen ist, die dem LIEFERANTEN von der FREIGESTELLTEN PARTEI beigestellt wurden.
- 9.2 Zur Klarstellung wird angemerkt, dass zum Zwecke der Schadloshaltung nach Ziffer 9.1 jede Handlung, Unterlassung oder Nichterfüllung durch einen Beschäftigten des LIEFERANTEN oder durch eine(n) vom LIEFERANTEN ernannten Vertreter, UNTERAUFTRAGNEHMER oder sonstige Partei als Handlung, Unterlassung oder Nichterfüllung des LIEFERANTEN anzusehen ist.
10. **KÜNDIGUNG UND STORNIERUNG**
- 10.1 Der BESTELLER ist berechtigt, den VERTRAG durch SCHRIFTLICHE Mitteilung an den LIEFERANTEN mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sollte zu einem beliebigen Zeitpunkt
- 10.1.1 der LIEFERANT den VERTRAG verletzen und diese Verletzung nicht binnen 7 Tagen nach Erhalt einer SCHRIFTLICHEN Mitteilung über die Verletzung, in der eine Heilung selbiger verlangt wird, heilen oder
- 10.1.2 bezüglich des Vermögens des LIEFERANTEN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse eingestellt werden oder sollte der LIEFERANT in Liquidation gehen (und zwar nicht zum Zwecke eines Unternehmenszusammenschlusses oder einer Sanierung ohne Insolvenz) oder
- 10.1.3 ein Grundpfandrechtsgläubiger Eigentum oder Vermögen des LIEFERANTEN in Besitz nehmen oder ein Zwangsverwalter für selbiges bestellt werden oder
- 10.1.4 der LIEFERANT den Geschäftsbetrieb einstellt oder dieses androht oder
- 10.1.5 in irgendeinem Rechtsgebiet in Bezug auf den LIEFERANTEN ein den in den Ziffern 10.1.2 und 10.1.3 genannten Ereignissen entsprechendes Ereignis eintreten oder
- 10.1.6 eine Veränderung in den Beherrschungsverhältnissen des LIEFERANTEN eintreten (wobei für diesen Zweck „Beherrschung“ die Fähigkeit bezeichnet, die Geschäfte eines anderen zu lenken oder zu beeinflussen, sei es auf vertraglichem Wege, durch Inhaberschaft von Geschäftsanteilen oder in anderer Weise) oder
- 10.1.7 der BESTELLER begründeterweise befürchten, dass in Bezug auf den LIEFERANTEN eines der vorgenannten Ereignisse unmittelbar bevorsteht.
- 10.2 Der BESTELLER ist berechtigt, seine BESTELLUNG über den Bezug bzw. Erwerb von WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN jederzeit vor der LIEFERUNG ganz oder teilweise durch SCHRIFTLICHE Mitteilung an den LIEFERANTEN zu stornieren (wobei die Aufhebung an dem in dieser Mitteilung genannten Datum in Kraft tritt). In einem solchen Fall
- 10.2.1 bleibt der VERTRAG für alle WAREN und/oder alle DIENSTLEISTUNGEN verbindlich, die bereits geliefert bzw. erbracht worden sind oder für die vom BESTELLER bereits eine Zahlung geleistet wurde oder die nicht Gegenstand dieser Mitteilung sind,
- 10.2.2 wird der LIEFERANT, sofern dieses vom BESTELLER verlangt wird und ungeachtet dessen, dass der BESTELLER angezeigt hat, dass er seine BESTELLUNG von WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN zu stornieren wünscht, alle bereits teilweise fertig gestellten WAREN fertig stellen und liefern und alle bereits teilweise erbrachten DIENSTLEISTUNGEN vollständig erbringen und finden auf diese WAREN und DIENSTLEISTUNGEN alle Bedingungen des VERTRAGES Anwendung und
- 10.2.3 ist der LIEFERANT berechtigt, vom BESTELLER zu verlangen, dass dieser alle vom LIEFERANTEN speziell für die Zwecke der LIEFERUNG der WAREN vernünftigerweise eingekauften Komponenten zu dem vom LIEFERANTEN gezahlten Preis erwirbt (soweit diese aufgrund der speziellen und SCHRIFTLICH bestätigten Anforderungen des BESTELLERS angeschafft wurden), sofern der LIEFERANT diese Gegenstände nicht für die Erfüllung einer anderen tatsächlichen oder voraussichtlichen Vereinbarung mit dem BESTELLER oder einem Dritten verwenden kann und diese Gegenstände in einwandfreiem Zustand und für den Zweck, zu dem sie eingekauft wurden, geeignet sind. Alle Bedingungen des VERTRAGES (mit Ausnahme der Regelungen bezüglich des zu zahlenden Preises) finden auf den Erwerb dieser Gegenstände so Anwendung, als ob sie die WAREN wären.
- 10.3 Unbeschadet aller und zusätzlich zu allen sonstigen Rechtsmittel(n), die dem BESTELLER zur Verfügung stehen, (einschließlich der Rechtsmittel nach Ziffer 8) gilt im Falle einer vollständigen oder teilweisen Kündigung des VERTRAGES durch den BESTELLER nach Ziffer 10.1 Folgendes:

- 10.3.1 Der LIEFERANT wird dem BESTELLER unverzüglich alle Zahlungen zurückerstatten, die dieser bereits für vom LIEFERANTEN noch nicht ausgeführte BESTELLUNGEN geleistet hat.
- 10.3.2 Der BESTELLER ist berechtigt, von einem Dritten Waren, Dienstleistungen, Entwürfe und sonstige Gegenstände zu beziehen, die den WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN entsprechen, die der LIEFERANT dem BESTELLER hätte liefern sollen, wenn der BESTELLER den VERTRAG nicht gekündigt hätte, oder eine angemessene sonstige Handlung vorzunehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der BESTELLER auf eine LIEFERUNG der WAREN, DIENSTLEISTUNGEN, Entwürfe und sonstigen Gegenstände bis zum VEREINBARTEN LIEFERTERMIN angewiesen ist. Der LIEFERANT ist in diesem Fall verpflichtet, dem BESTELLER auf Verlangen alle Aufwendungen zu erstatten, die dem BESTELLER im Zusammenhang mit und infolge dieser Kündigung entstanden sind, unter anderem auch einen Preisanstieg gegenüber dem VERTRAGSPREIS bzw. dem jeweiligen Teil desselben.
- 10.3.3 Der LIEFERANT haftet dem BESTELLER für jeden dem BESTELLER aufgrund dieser Kündigung entstandenen SCHADEN, unter anderem auch für einen in Ziffer 8.6 genannten SCHADEN.
- 10.3.4 Entscheidet sich der BESTELLER bei Kündigung dafür, einige der WAREN im Besitz zu behalten oder in Besitz zu nehmen, rechnet der BESTELLER diese zu einem angemessenen Anteil des VERTRAGSPREISES oder einem mit dem LIEFERANTEN vereinbarten Wert mit dem LIEFERANTEN ab; darüber hinaus ist bei Kündigung jedoch keine Vergütung an den LIEFERANTEN zu zahlen.
- 10.4 Eine Kündigung des VERTRAGES aus welchem Grund auch immer berührt nicht die vor der Kündigung entstandenen Rechte und Pflichten des BESTELLERS und des LIEFERANTEN aus dem VERTRAG. Die Bestimmungen dieser BEDINGUNGEN, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Beendigung des VERTRAGES in Kraft bleiben (unter anderem die Ziffern 6, 8, 9, 13, 14, 15 und 16) behalten ungeachtet dieser Beendigung weiterhin Gültigkeit.
11. **PRODUKTIONSFORTSCHRITTE UND INSPEKTIONEN**
Unbeschadet aller sonstigen Rechte des BESTELLERS sind die Vertreter des BESTELLERS berechtigt, die Produktionsfortschritte aller WAREN und alle WAREN selbst (sei es in den Werken des LIEFERANTEN, den Werken von UNTERAUFTRAGNEHMERN oder anderenorts) und die PRODUKTINFORMATIONEN jederzeit zu angemessenen Zeiten zu kontrollieren und zu prüfen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden (und vorbehaltlich der SCHRIFTLICHEN Unterrichtung des LIEFERANTEN durch den BESTELLER, dass die SUPPLIER GUIDELINES gemäß Ziffer 2.2 für den VERTRAG Anwendung finden) wird der LIEFERANT die im Zusammenhang mit dem VERTRAG dargelegten Anforderungen und Verfahren der SUPPLIER GUIDELINES bezüglich Qualitätsaudits und Inspektionen (unter anderem Qualitätskontrollen und Verfahrensanweisungen bei Störfällen) beachten. Vorbehaltlich der Ziffer 12 müssen die Verträge des LIEFERANTEN mit seinen UNTERAUFTRAGNEHMERN Bestimmungen enthalten, die in jeder Hinsicht den Bestimmungen dieser Ziffer 11 entsprechen, und der LIEFERANT wird sicherstellen, dass der BESTELLER berechtigt ist, die Räumlichkeiten und Grundstücke von UNTERAUFTRAGNEHMERN im Namen des LIEFERANTEN zu betreten.
12. **ABTRETUNG UND UNTERVERGABE**
Der LIEFERANT wird nur mit vorheriger, SCHRIFTLICHER Zustimmung des BESTELLERS seine Verpflichtungen aus dem VERTRAG teilweise oder vollständig mittels Unterverträgen vergeben oder den VERTRAG oder damit verbundene Vorteile oder Rechte abtreten. Ungeachtet einer vom BESTELLER ggf. zur Beauftragung eines UNTERAUFTRAGNEHMERS durch den LIEFERANTEN erteilten Zustimmung haftet der LIEFERANT für die vorsätzlichen und fahrlässigen Handlungen, Unterlassungen und Versäumnisse eines UNTERAUFTRAGNEHMERS (und der Beschäftigten eines UNTERAUFTRAGNEHMERS) ebenso vollständig wie für sein eigenes Handeln. Der LIEFERANT hat alle Verbindlichen Richtlinien sowie die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen an sämtliche Subunternehmer weiterzugeben.
13. **BEISTELLMATERIAL**
13.1 Das BEISTELLMATERIAL ist und bleibt jederzeit Eigentum des BESTELLERS und ist während der Zeit, in der es sich im Besitz, in der Obhut oder unter der Aufsicht des LIEFERANTEN befindet, vom LIEFERANTEN deutlich als Eigentum des BESTELLERS zu kennzeichnen und vom Eigentum des LIEFERANTEN getrennt in sicherer und geeigneter Weise zu lagern. Der LIEFERANT wird BEISTELLMATERIAL umgehend an den BESTELLER zurückgeben, wenn er vom BESTELLER eine diesbezügliche SCHRIFTLICHE Anforderung erhält. Der LIEFERANT räumt hiermit dem BESTELLER das unwiderrufliche Recht ein, die Räumlichkeiten und Grundstücke des LIEFERANTEN (und die der UNTERAUFTRAGNEHMER) jederzeit zum Zwecke der Rücknahme von BEISTELLMATERIAL zu betreten.

- 13.2 Sämtliches BEISTELLMATERIAL ist vom LIEFERANTEN unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung in gutem Zustand zu erhalten. Der LIEFERANT hat das BEISTELLMATERIAL auf ordnungsgemäß und auf wirtschaftliche Weise ausschließlich in Verbindung mit der Vertragserfüllung und für keinerlei sonstige Zwecke zu nutzen. Überschüssiges BEISTELLMATERIAL wird vom LIEFERANTEN gemäß den Anweisungen des BESTELLERS entsorgt. Verschwendungen, Zerstörungen oder Beschädigungen des BEISTELLMATERIALS, die auf schlechte Arbeitsausführung oder Fahrlässigkeit auf Seiten des LIEFERANTEN zurückzuführen sind (einschließlich Versäumnisse des LIEFERANTEN im Zusammenhang mit der Lagerung oder der Wartung des BEISTELLMATERIALS), sind auf Kosten des LIEFERANTEN zu ersetzen. Die Gefahr für sämtliches BEISTELLMATERIAL geht mit der Übergabe an den LIEFERANTEN auf den LIEFERANTEN über und verbleibt bei ihm, bis es an den BESTELLER zurückgegeben wird und bei diesem eingeht.
- 13.3 Sämtliche GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE an BEISTELLMATERIAL verbleiben jederzeit beim BESTELLER. Der BESTELLER erteilt hiermit dem LIEFERANTEN eine gebührenfreie, einfache Lizenz zur Nutzung seiner GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE am BEISTELLMATERIAL nur insoweit, als dieses für die Nutzung durch den LIEFERANTEN in Verbindung mit der Erfüllung des VERTRAGES erforderlich ist; darüber hinaus werden dem LIEFERANTEN keine weiteren Lizenzen, Zustimmungen oder Genehmigungen in Bezug auf die GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE des BESTELLERS am BEISTELLMATERIAL erteilt. Diese Lizenz wird dem LIEFERANTEN persönlich erteilt, und eine Abtretung, sonstige Übertragung oder Untererteilung der Lizenz bedarf der vorherigen, SCHRIFTLICHEN Zustimmung des BESTELLERS.
14. **GEHEIMHALTUNG**
- 14.1 Vorbehaltlich der Ziffern 14.2 und 14.3 wird der LIEFERANT sämtliche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vertraulich behandeln und wird VERTRAULICHE INFORMATIONEN nicht ohne vorherige, SCHRIFTLICHE Zustimmung des BESTELLERS an andere Personen weitergeben oder in einer anderen Weise nutzen, als es für die Zwecke der Erfüllung dieses VERTRAGES zwingend erforderlich ist.
- 14.2 Der LIEFERANT ist berechtigt, VERTRAULICHE INFORMATIONEN an beliebige seiner Beschäftigten und (nach Maßgabe der Ziffer 12) UNTERAUFTRAGNEHMER weiterzugeben, soweit dieses für die Zwecke des VERTRAGES zwingend erforderlich ist; dies gilt jedoch in jedem Fall nur unter der Voraussetzung, dass jeder Empfänger von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vorher von den jeweiligen Geheimhaltungsverpflichtungen nach Ziffer 14.1 in Kenntnis gesetzt wird und er die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN gemäß den dort dargelegten Bedingungen behandelt und dass eine Nichtbeachtung dieser Bedingungen durch diesen Empfänger als Verletzung der Ziffer 14.1 durch den LIEFERANTEN betrachtet wird.
- 14.3 Die Beschränkungen der Ziffern 14.1 und 14.2 gelten nicht für VERTRAULICHE INFORMATIONEN,
- 14.3.1 die ohne Verletzung der Ziffer 14.1 allgemein zugänglich sind oder werden oder
- 14.3.2 die einer staatlichen oder sonstigen Behörde, einer Regulierungsbehörde oder nach den Börsenzulassungsvorschriften einer anerkannten Börse oder kraft Gesetzes offen zu legen sind.
- 14.4 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der Ziffer 14.1 wird der LIEFERANT es unterlassen,
- 14.4.1 den VERTRAG oder den Namen des BESTELLERS zu Werbezwecken zu nutzen,
- 14.4.2 den STANDORT oder sonstige Räumlichkeiten und Grundstücke des BESTELLERS für andere Zwecke zu nutzen als für die Zwecke des VERTRAGES zwingend erforderlich ist,
- 14.4.3 die WAREN, den STANDORT oder beliebige darauf befindliche Dinge zu fotografieren oder seinen Beschäftigten, den UNTERAUFTRAGNEHMERN (oder Beschäftigten der UNTERAUFTRAGNEHMER) dieses zu gestatten.
- 14.5 Die Bestimmungen dieser Ziffer 14 gelten auf unbegrenzte Zeit und über eine Beendigung des VERTRAGES hinaus fort.
15. **UNTERLAGEN UND VERSICHERUNG**
- 15.1 Der LIEFERANT hat für die Dauer von zwanzig Jahren ab dem VEREINBARTEN LIEFERTERMIN (oder, sofern die jeweiligen KUNDENVERTRÄGE dieses gestatten, die vom BESTELLER SCHRIFTLICH bestimmte kürzere Dauer) die vollständigen Unterlagen über Konstruktion, Tests, Zusammensetzung (einschließlich der in den WAREN enthaltenen chemischen Stoffe und sonstigen Rohmaterialien), Fertigung (einschließlich der Qualitätskontrollunterlagen des LIEFERANTEN), Lagerung, Transport der WAREN und die Lieferungen der bei der Fertigung der WAREN und der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN verwendeten Rohmaterialien und Komponenten („PRODUKTINGFORMATIONEN“) aufzubewahren.
- 15.2 Der LIEFERANT wird dem BESTELLER (oder einem vom BESTELLER bezeichneten Dritten) auf dessen Verlangen unverzüglich diejenigen PRODUKTINGFORMATIONEN zur Verfügung stellen und jedwede Unterstützung zukommen lassen, die vom BESTELLER ggf.

im Zusammenhang mit seinen Erfordernissen im Rahmen von KUNDENVERTRÄGEN, den rechtlichen Verpflichtungen des BESTELLERS, der Abwehr von Ansprüchen aufgrund eines oder im Zusammenhang mit einem Mangel(s) oder einem geltend gemachten Mangel(s) der WAREN oder einem Produkt, in das die WAREN als Komponenten, Rohmaterial oder in anderer Weise integriert oder aufgenommen worden sind, oder dem Endergebnis für einen jeweiligen Gegenstand der DIENSTLEISTUNGEN verlangt werden. Der LIEFERANT wird allen UNTERAUFTRAGNEHMERN, die dem LIEFERANTEN bei der Fertigung der WAREN verwendete Rohmaterialien oder Komponenten liefern, eine entsprechende Verpflichtung zugunsten des BESTELLERS auferlegen.

- 15.3 Soweit zwischen dem BESTELLER und dem LIEFERANTEN nicht SCHRIFTLICH etwas anderes vereinbart wird, schließt der LIEFERANT auf eigene Kosten bei einem angesehenen Versicherer eine Versicherung gegen jede (im Rahmen des VERTRAGES oder in anderer Weise entstehende) Haftung gegenüber dem BESTELLER ab, die sich aus oder im Zusammenhang mit den WAREN und/oder den DIENSTLEISTUNGEN und/oder dem Verkauf oder der LIEFERUNG selbiger ergibt. Innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum der Bestellung muss der LIEFERANT dem BESTELLER diesen Versicherungsnachweis vorlegen. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, muss der LIEFERANT an jedem Jahrestag der Bestellung eine entsprechende Versicherungsbescheinigung vorlegen. Soweit nicht SCHRIFTLICH etwas anderes vereinbart wird, beträgt die Deckungssumme dieser Versicherung mindestens € 5.000.000 (fünf Millionen Euro).

16. **ERSATZTEILE**

Der LIEFERANT sichert zu, dass hinsichtlich der WAREN Ersatz- und Auswechselteile für eine Dauer von zwanzig Jahren ab dem LIEFERDATUM (oder, sofern die jeweiligen KUNDENVERTRÄGE dieses gestatten, die vom BESTELLER SCHRIFTLICH bestimmte kürzere Dauer) verfügbar sein werden. Entscheidet sich der BESTELLER dafür, diese Ersatz- und Auswechselteile vom LIEFERANTEN zu beziehen, gilt für diese der veröffentlichte Listenpreis (oder, wenn ein solcher Preis nicht veröffentlicht ist, ein angemessener Anteil des VERTRAGSPREISES), wobei sich dieser Preis ab dem LIEFERDATUM im Einklang mit dem Einzelhandelspreisindex Großbritanniens oder dem entsprechenden Index in dem Land, in dem der BESTELLER ansässig ist, (oder den jeweiligen Nachfolge- oder Ersatzindizes dieser Indizes) erhöht.

17. **VERZICHT**

Ein Verzicht auf die dem BESTELLER im Rahmen des VERTRAGES zustehenden Rechte und Rechtsmittel bedarf der Schriftform und ist ausdrücklich zu erklären, und eine Nichtwahrnehmung oder verspätete Wahrnehmung eines Rechts oder Rechtsmittels durch den BESTELLER stellt keinen Verzicht auf dieses Recht oder dieses Rechtsmittel oder auf sonstige Rechte oder Rechtsmittel dar. Ein Verzicht des BESTELLERS im Hinblick auf eine Verletzung des VERTRAGES durch den LIEFERANTEN ist nicht als Verzicht im Hinblick auf eine spätere Verletzung der gleichen oder einer anderen Bestimmung zu verstehen.

18. **MITTEILUNGEN**

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, haben alle erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen, die vom LIEFERANTEN oder BESTELLER gemäß diesen BEDINGUNGEN zu machen oder zuzustellen sind, schriftlich zu erfolgen und gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie per E-Mail, Fax oder eingeschriebenem Brief (oder ggf. per Luftpost) an die in der BESTELLUNG für den LIEFERANTEN bzw. den BESTELLER angegebene E-Mail-Adresse, Postadresse oder Faxnummer oder an eine zu einem späteren Zeitpunkt zu diesem Zweck SCHRIFTLICH bestimmte sonstige Adresse übersandt wurden. Alle diese Mitteilungen gelten – bei Zustellung per Post – als am zweiten Tag nach dem Tag der Aufgabe zur Post bzw. – bei Zustellung per E-Mail oder Fax – als an dem auf den Tag der Faxübermittlung nächstfolgenden Arbeitstag zugestellt.

19. **AUSLEGUNG DER BEDINGUNGEN**

- 19.1 Die Überschriften in diesen BEDINGUNGEN dienen lediglich der einfacheren Bezugnahme und berühren nicht ihre Auslegung.
- 19.2 Soweit der Sinnzusammenhang nicht etwas anderes erfordert, gilt für diese BEDINGUNGEN Folgendes:
- 19.2.1 Die Verwendung der Wörter „einschließlich“ und „umfassen“ sowie von Wörtern ähnlicher Wirkung schränkt nicht die allgemeine Gültigkeit der ihnen vorausgehenden Wörter ein.
- 19.2.2 Wörter, die natürliche Personen bezeichnen, umfassen auch Firmen, Unternehmen, Vereinigungen, juristische Personen und umgekehrt.
- 19.2.3 Wörter, die den Singular bezeichnen, umfassen auch den Plural und umgekehrt.
- 19.2.4 Wörter, die eines der Geschlechter bezeichnen, umfassen auch das jeweils andere Geschlecht.
- 19.2.5 Bezugnahmen auf Ziffern sind als Bezugnahmen auf eine Ziffer dieser BEDINGUNGEN zu verstehen.
- 19.3 Bei der Auslegung der Bedingungen des VERTRAGES
- 19.3.1 finden die Bedingungen der BESTELLUNG auf den VERTRAG Anwendung und haben diese im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor diesen BEDINGUNGEN und allen sonstigen Dokumenten, auf die in der BESTELLUNG Bezug genommen wird,

- 19.3.2 haben die Bestimmungen dieser BEDINGUNGEN im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor allen sonstigen Dokumenten, auf die in der BESTELLUNG Bezug genommen wird,
 - 19.3.3 haben die Bestimmungen dieser Pilkington BEDINGUNGEN (PCP3) im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor dem SUPPLIER GUIDELINE und allen Leitlinien oder Richtlinien, auf die darin Bezug genommen wird,
 - 19.3.4 finden in den Fällen, in denen der VERTRAG sich auf die internationale LIEFERUNG von WAREN bezieht, die INCOTERMS auf den VERTRAG Anwendung und haben diese im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor diesen BEDINGUNGEN,
 - 19.3.5 haben im Falle eines Widerspruchs die Bedingungen der BESTELLUNG Vorrang vor den INCOTERMS.
 - 19.4 Sollte eine der Bestimmungen des VERTRAGES von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde für ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des VERTRAGES und des Rests der betreffenden Bestimmung.
 - 19.5 Der VERTRAG (der die BESTELLUNG, diese BEDINGUNGEN (einschließlich länderspezifischer Bestimmungen in Anhang A) und alle Dokumente oder Mitteilungen umfasst, die vom BESTELLER im Zusammenhang mit dem VERTRAG SCHRIFTLICH ausgestellt werden) stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem BESTELLER und dem LIEFERANTEN bezüglich der behandelten Angelegenheiten dar, und er ersetzt, annulliert und hebt alle früheren Vereinbarungen zwischen dem BESTELLER und dem LIEFERANTEN bezüglich derselben Angelegenheiten auf.
20. **STREITBEILEGUNG UND ANWENDBARES RECHT**
- 20.1 Im Falle einer Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien, insbesondere bezüglich des Bestehens, der Auslegung, der Gültigkeit, der Erfüllung oder der Beendigung des VERTRAGES („STREITIGKEIT“), ist die Angelegenheit von jeder der Parteien an Vertreter jeder Partei auf betrieblicher Ebene zu verweisen, die zur Beilegung der STREITIGKEIT befugt sind und versuchen werden, die STREITIGKEIT binnen 14 Tagen nach Verweisung beizulegen. Kann die STREITIGKEIT nicht beigelegt werden, ist die Angelegenheit von jeder der Parteien an die Geschäftsführung (oder entsprechende Führungskräfte) der Parteien zu verweisen, die versuchen werden, die STREITIGKEIT binnen 14 Tagen nach Verweisung an sie beizulegen.
 - 20.2 Die Auslegung, Rechtswirksamkeit und Erfüllung des VERTRAGES unterliegen dem materiellen Recht des Sitzes des BESTELLERS; das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 1980) findet keine Anwendung.
 - 20.3 Die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Landes, in dem der BESTELLER seinen eingetragenen Sitz hat.
21. **VERSCHIEDENES UND LÄNDERSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN**
- 21.1 Der LIEFERANT wird auf Verlangen des BESTELLERS und ohne Kosten für diesen alle weiteren Handlungen vornehmen oder veranlassen und die Ausfertigung (als Urkunde oder in anderer Weise) aller Dokumente vornehmen oder veranlassen, die ggf. jeweils erforderlich sind, um den Bestimmungen des VERTRAGES volle Rechtskraft zu verleihen.
 - 21.2 Außer im Zusammenhang mit den Rechten, die im Rahmen des VERTRAGES allen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN eingeräumt werden (wobei diese Rechte von diesen durchgesetzt werden können), ist eine Person, die nicht Partei des VERTRAGES ist, nicht berechtigt, Bedingungen des VERTRAGES durchzusetzen.
 - 21.3 Keine der Bestimmungen des VERTRAGES ist dahingehend auszulegen, dass ein Teilhaberschafts-, Joint-Venture- oder Rechtsverhältnis irgendeiner Art begründet wird, das dem BESTELLER eine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen des LIEFERANTEN oder seiner UNTERAUFTRAGNEHMER auferlegen würde oder den LIEFERANTEN oder seine UNTERAUFTRAGNEHMER berechtigen würde, als Vertreter des BESTELLERS aufzutreten. Der LIEFERANT ist nur mit vorheriger, SCHRIFTLICHER Zustimmung des BESTELLERS berechtigt, im Namen des BESTELLERS oder für den BESTELLER Erklärungen abzugeben oder zu handeln oder diesen in anderer Weise zu binden.
 - 21.4 Die durch diese Vereinbarung vorgesehenen Rechte und Rechtsmittel bestehen zusätzlich zu allen gesetzlich vorgesehenen Rechten und Rechtsmitteln oder etwaigen Gewohnheitsrechten und schließen diese nicht aus (es sei denn, im VERTRAG ist etwas anderes vorgesehen).
 - 21.5 Zusätzliche länderspezifische Bestimmungen, die Bestandteil dieser Bedingungen sind, sind in Anhang A aufgeführt.

ABSCHNITT 2 - ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ARBEITEN AM STANDORT

22. ANWENDUNG

Die Ziffern 22 bis einschließlich 29 der vorliegenden BEDINGUNGEN gelten zusätzlich zu den Ziffern 1 bis einschließlich 21, wenn DIENSTLEISTUNGEN am STANDORT erfolgen sollen (unabhängig davon, ob die DIENSTLEISTUNGEN in der BESTELLUNG aufgeführt sind oder nicht).

23. KENNTNIS DES STANDORTES

Der LIEFERANT muss den STANDORT besucht und die Art und das Ausmaß der DIENSTLEISTUNGEN verstanden haben. Unterlässt der LIEFERANT dies, kann er daraus keine Rechtsansprüche ableiten.

24. AUSRÜSTUNG ZUM EINSATZ AM STANDORT

24.1 Wenn nicht anderweitig SCHRIFTLICH festgelegt, stellt der LIEFERANT sämtliche für die Durchführung der DIENSTLEISTUNGEN erforderlichen Ausrüstungen, Materialien, Geräte und anderen Mittel („AUSRÜSTUNG“) sowie Arbeitskräfte zur Verfügung. Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass er über alle erforderlichen Prüf- und Testbescheinigungen für diese AUSRÜSTUNG verfügt und muss diese auf Anfrage dem BESTELLER unverzüglich zur Prüfung vorlegen.

24.2 Gestattet der BESTELLER dem LIEFERANTEN ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 24.1 die Verwendung von AUSRÜSTUNG, deren Eigentümer der BESTELLER ist oder die er rechtmäßig nutzt, hat der LIEFERANT sicherzustellen, dass:-

24.2.1 die AUSRÜSTUNG für den geplanten Verwendungszweck geeignet und vor dem Einsatz in gutem Betriebszustand und gutem Zustand ist.

24.2.2 die AUSRÜSTUNG auf sichere und fachmännische Weise eingesetzt und dem BESTELLER unter Berücksichtigung des üblichen Verschleißes und normaler Abnutzung in unbeschädigtem Zustand zurückgegeben wird.

24.3 Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass sämtliche Ausrüstung unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistungen vom Standort entfernt wird.

25. VORSCHRIFTEN AM STANDORT

25.1 Der LIEFERANT hat die LIEFERUNG der WAREN und ggf. der AUSRÜSTUNG sowie die DIENSTLEISTUNGEN am STANDORT zu den mit dem BESTELLER zuvor vereinbarten Zeiten durchzuführen (diese Vereinbarung ist nicht unzumutbar vorzuenthalten).

25.2 Der LIEFERANT hat die DIENSTLEISTUNGEN und den Einsatz der AUSRÜSTUNG am STANDORT ordnungsgemäß und sicher sowie ohne Gefahr von Personen-, Sach- oder Umweltschäden durchzuführen. Unbeschadet dieser Verpflichtung hat der LIEFERANT außerdem alle vor Ort geltenden Sicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften und Richtlinien einzuhalten.

25.3 Der BESTELLER ist berechtigt, die Entfernung aller vom LIEFERANTEN an den STANDORT gebrachten Personen, zu fordern, die:

25.3.1 die in Ziffer 25.2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllen oder

25.3.2 sich nach Auffassung des BESTELLERS unzumutbar benommen oder sich als fahrlässig handelnd oder inkompetent erwiesen haben.

26. ARBEITEN DES LIEFERANTEN

Bezüglich aller am STANDORT durchzuführenden DIENSTLEISTUNGEN und aller zu montierender, zu installierender, in Betrieb zu nehmender oder sonst am STANDORT zu bearbeitender WAREN („STANDORTLEISTUNGEN“) hat der LIEFERANT:

26.1 vor jeder Lieferung an den STANDORT Vorkehrungen für das Entladen und eine geeignete Lagerung der zu liefernden Posten zu treffen.

26.2 vor Beginn der Arbeiten mit dem BESTELLER die Arbeitszeiten des Personals des LIEFERANTEN, einschließlich sämtlicher Überstunden und Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, abzustimmen. Hiervon ist nur mit schriftlicher Zustimmung des BESTELLERS abzuweichen.

26.3 während der Laufzeit des VERTRAGES keiner am STANDORT tätigen Person ein Beschäftigungsverhältnis anzubieten.

26.4 den BESTELLER zu informieren, wenn die STANDORTLEISTUNGEN zur Abnahme bereit sind, und die STANDORTLEISTUNGEN bereitzuhalten, bis der BESTELLER zumutbar Gelegenheit hatte, diese zu prüfen, und

26.5 keinen exklusiven Zugang zum STANDORT und hat diesen auch nicht in Besitz zu nehmen. Das Zutrittsrecht des LIEFERANTEN zum STANDORT ist vielmehr darauf beschränkt, ihm – gleichzeitig mit der Erbringung von etwaig weiteren Dienstleistungen durch andere – die Erbringung seiner DIENSTLEISTUNGEN zu ermöglichen.

27. SCHADLOSHALTUNG

Der LIEFERANT hat sämtliche zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um am STANDORT weder Sach- noch Personenschäden, Umweltverschmutzungen oder sonstige Störungen zu verursachen. Der LIEFERANT stellt den BESTELLER bezüglich aller Ansprüche auf Grundlage solcher Personen-, Sach- oder Umweltschäden bzw. Störungen frei, die wegen oder in Folge von Arbeiten am STANDORT im Rahmen dieses VERTRAGES entstehen, ungeachtet dessen, ob solche Ansprüche

vom BESTELLER oder einem Dritten gegenüber dem LIEFERANTEN oder ob diese von einem Dritten gegenüber dem BESTELLER geltend gemacht werden. Der LIEFERANT stellt den BESTELLER ferner für alle SCHÄDEN in Verbindung hiermit frei, es sei denn der LIEFERANT würde nach den Bestimmungen dieses VERTRAGES für diese Personen-, Sach- oder Umweltschäden bzw. Störungen nicht haften, weil diese vollständig durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des BESTELLERS, seiner Vertreter oder UNTERAUFTRAGNEHMER entstanden sind.

28. **VERSICHERUNG**

28.1 Der LIEFERANT hat über folgende gültigen Versicherungen zu verfügen und von allen UNTERAUFTRAGNEHMERN zu verlangen, dass diese ebenfalls über solche Versicherungen verfügen:-

28.1.1 Betriebshaftpflichtversicherung und

28.1.2 Allgemeine Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme und -umfang, wie vom LIEFERANTEN als angemessen eingeschätzt, jedoch nicht weniger als € 5.000.000 (fünf Millionen Euro) pro Schadensfall, es sei denn, es wurde mit dem BESTELLER SCHRIFTLICH etwas anderes vereinbart. Alle Versicherungen sind so auf den BESTELLER zu erweitern, dass er bei allen Ansprüchen schadlos gehalten wird, bei denen eine gesetzliche Haftung des LIEFERANTEN oder seiner UNTERAUFTRAGNEHMER besteht.

28.2 Die Versicherungspolice gemäß Ziffer 28.1 sind dem BESTELLER jederzeit auf dessen Verlangen mit ausreichendem Nachweis der Zahlung der Versicherungsprämien vorzulegen.

28.3 Der BESTELLER hat eine Betriebs- und eine allgemeine Haftpflichtversicherung bezüglich seiner eigenen Haftung zu unterhalten.

28.4 Der LIEFERANT hat den BESTELLER unverzüglich über alle Unfälle oder Schäden zu informieren, hat dem BESTELLER alle Informationen bereitzustellen und jedwede Unterstützung zukommen zu lassen, die für die Versicherer des BESTELLERS erforderlich sein könnten. Ohne die SCHRIFTLICHE Zustimmung der Versicherer des BESTELLERS darf der LIEFERANT keine Forderungen verhandeln, begleichen, außergerichtlich beilegen, anerkennen oder zurückweisen, und er muss es den Versicherern gestatten, Verhandlungen im Namen des LIEFERANTEN zu führen, um Schadensersatzansprüche durchzusetzen oder eine Entschädigung von dritten Personen bezüglich aller im Rahmen der genannten Versicherung abgedeckten Risiken zu erhalten.

29. **ABNAHMEPRÜFUNGEN**

29.1 Wenn bezüglich der DIENSTLEISTUNGEN eine Abnahme vereinbart ist, so gelten die DIENSTLEISTUNGEN als nicht abgeschlossen, der URSPRÜNGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUM beginnt (ungeachtet der Bestimmungen von Ziffer 1.17) nicht, das Recht des BESTELLERS auf Ablehnung gemäß Ziffer 8 bleibt bestehen und die Gefahr des Untergangs der Waren geht (ungeachtet der Bestimmungen von Ziffer 6.3) nicht auf den BESTELLER über, bevor diese Abnahmeprüfungen nicht zur annehmbaren Zufriedenheit des BESTELLERS in Übereinstimmung mit Ziffer 29 erfolgt sind.

29.2 Abnahmeprüfungen, die gemäß den Bestimmungen des VERTRAGES zu erfolgen haben, sind zu einem SCHRIFTLICH mit dem BESTELLER zu vereinbarenden Zeitpunkt mindestens 14 Tage vor dem geplanten Datum solcher Prüfungen zu vereinbaren.

29.3 Wenn die Installation der WAREN abgeschlossen ist und alle vom LIEFERANTEN durchzuführenden Prüfungen zur Zufriedenheit des BESTELLERS erfolgt sind, hat der BESTELLER die WAREN abzunehmen und dies ggf. entsprechend zu bescheinigen.

29.4 Wenn der LIEFERANT (ohne seine Verpflichtungen zu verletzen) bereit und in der Lage ist, die genannten Abnahmeprüfungen durchzuführen, und der BESTELLER anordnet, dass diese Tests nicht zum ursprünglich im VERTRAG festgelegten Zeitpunkt durchzuführen sind, sind die Tests um einen zu vereinbarenden Zeitraum zu verschieben (die Vereinbarung eines neuen Termins ist nicht unzumutbar verzögern).

29.5 Der BESTELLER kann alle Teile der WAREN unabhängig davon abnehmen, ob alle Abnahmeprüfungen erfolgreich durchlaufen wurden.

29.6 Wenn die WAREN oder Teile von ihnen den im VERTRAG vorgeschriebenen Abnahmeprüfungen nicht genügen, teilt der BESTELLER dem LIEFERANTEN dies mit. Behebt der LIEFERANT diesen Mangel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, kann der BESTELLER sich frei wie folgt entscheiden:

29.6.1 den LIEFERANTEN auf dessen Kosten bei der Behebung unterstützen; oder

29.6.2 die WAREN unter der Bedingung akzeptieren, dass die LIEFERANT einer Senkung des vertraglich vereinbarten Preises zustimmt; oder

29.6.3 die Annahme der WAREN gemäß Ziffer 8 ablehnen.

Die Parteien haben die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen erörtert und vereinbart. Der Lieferant nimmt diese ausdrücklich an.

Datum.....

Unterschrift des Lieferanten.....

ANHANG A – LÄNDERSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

JAPAN

Hat der BESTELLER seinen eingetragenen Sitz in Japan, so ergänzt Ziffer 30 die Bedingungen und wird Bestandteil dieser. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen in Teil 1 und/oder Teil 2 der Bedingungen und Ziffer 30 dieses Anhangs hat Ziffer 30 dieses Anhangs Vorrang.

- 30 Falls der Vertrag zwischen dem LIEFERANTEN und dem BESTELLER unter das Subcontract Act (Gesetz Nr. 120 von 1956) oder das Freelancer Protection Act (Gesetz Nr. 25 von 2023) fällt, haben diese Gesetze hinsichtlich des betreffenden Vertrags Vorrang vor diesen Bedingungen, ungeachtet etwaiger entgegenstehender Bestimmungen in diesem Vertrag. Alle übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben im Rahmen der vorgenannten Gesetze gültig.

ITALIEN

Hat der BESTELLER seinen eingetragenen Sitz in Italien, so ergänzen die nachstehend aufgeführten Ziffern 31 bis 33 die Bedingungen und werden Bestandteil dieser Bedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Ziffern in Teil 1 und/oder Teil 2 der Bedingungen sowie den Ziffern 31 bis 33 dieses Anhangs haben die Ziffern 31 bis 33 dieses Anhangs Vorrang.

31. **LIEFERUNG**

Bei einer Verzögerung der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen hat der BESTELLER das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro angefangener Woche der Verzögerung bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des Preises der nicht gelieferten Waren bzw. der nicht innerhalb des Liefertermins erbrachten Dienstleistungen zu verlangen, sofern die Bestellung oder der Vertrag nichts anderes besagen.

32. **SICHERHEITS- UND PERSONALVORSCHRIFTEN**

32.1 Der LIEFERANT gewährleistet, dass:

- (a) alle angebotenen Waren und Dienstleistungen den nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Umweltschutz sowie Arbeitssicherheit und Hygiene entsprechen.
- (b) alle angebotenen Waren und Dienstleistungen ordnungsgemäß, sicher und ohne Risiko für Personen, Eigentum oder die Umwelt erbracht werden, und
- (c) er jederzeit alle Anforderungen und Verfahren des auf der Website des BESTELLERS verfügbaren Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten wird (und sicherstellt, dass seine Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer dies ebenfalls tun).

[Die folgenden Klauseln gelten nur für die Ausführung von Dienstleistungen]

32.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern einen Lohn zu zahlen, der mindestens dem in den geltenden Tarifverträgen festgelegten Lohn entspricht, und alle sich aus den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften ergebenden Verpflichtungen in den Bereichen Sozialversicherung, Versicherung, Wohlfahrt, Unfallverhütung und Steuern (einschließlich der Zahlung von Steuern, Mehrwertsteuer sowie aller gesetzlichen Quellensteuern) gewissenhaft zu erfüllen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, dem BESTELLER alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die wirksame Erfüllung der in Ziffer 32.2 enthaltenen Verpflichtungen belegen. Dies kann beispielsweise eine Kopie der Bescheinigung über die fristgerechten Beitragszahlungen „DURC“ oder eine Selbstauskunft gemäß Artikel sein. Gemäß Artikel 76 des Präsidialdekrets Nr. 445/2000 erklärt der LIEFERANT in eigener Verantwortung, dass er die Zahlung der Sozialversicherungs- und Wohlfahrtsbeiträge gewährleistet. Der LIEFERANT hat die genannten Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Anfrage des BESTELLERS, zur Verfügung zu stellen.

32.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den BESTELLER unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung, schriftlich über jegliche Streitigkeiten oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit seinen Vergütungs- und Beitragsverpflichtungen sowie über jegliche angedrohten oder tatsächlichen Streitigkeiten zu informieren. Der LIEFERANT verpflichtet sich außerdem, den BESTELLER unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Unterlagen, über jede

- Beanstandung wegen unterlassener oder unregelmäßiger Beiträge, deren Empfänger er sein sollte, zu informieren.
- 32.4 Im Falle von: (i) Versäumnis, die gemäß Ziffer 32.2 geforderten Unterlagen innerhalb der vorgegebenen Frist vorzulegen, und/oder (ii) Versäumnis, die in Ziffer 32.3 genannten Umstände mitzuteilen, und/oder (iii) Versäumnis, die vom LIEFERANTEN geschuldeten Zahlungen zu leisten, kann der BESTELLER den Vertrag und/oder die Bestellung gemäß Artikel 1454 des italienischen Zivilgesetzbuches per Einschreiben oder per zertifizierter E-Mail kündigen, wenn der LIEFERANT der Aufforderung nicht innerhalb der in der Mitteilung angegebenen Frist nachkommt. Dies gilt unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz.
- 32.5 Es wird davon ausgegangen, dass das Unterlassen der Ausübung des Rechts des BESTELLERS, die ordnungsgemäße Erfüllung der Vergütungs- und Beitragsverpflichtungen durch den LIEFERANTEN zu überprüfen, sowie der erfolgreiche Ausgang der gegebenenfalls vom BESTELLER gemäß Ziffer 32.2 durchgeführten Überprüfungen und/oder eine mögliche Zahlung durch den BESTELLER in keiner Weise das Recht des BESTELLERS auf Entschädigung gemäß Ziffer 32.10 im Falle späterer Ansprüche Dritter gegen den BESTELLER beeinträchtigt, wobei davon ausgegangen wird, dass die Zahlungen des BESTELLERS stets unter Vorbehalt erfolgen.
- 32.6 Der LIEFERANT ist allein verantwortlich für die Pflege der direkten Beziehungen zu seinen Mitarbeitern, deren Beziehungen zu den für die Anwendung der Personalgesetze zuständigen öffentlichen Stellen sowie die Beziehungen zu den Arbeitnehmer- und Angestelltenverbänden.
- 32.7 Hiermit erklärt der LIEFERANT gemäß Artikel 26 (1) (a) des Gesetzesdekrets Nr. 81/2008, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen technischen und beruflichen Qualifikationen verfügt. Dies geht aus dem entsprechenden Handelskammerzertifikat und der Selbstzertifizierung hervor, welche diese Qualifikationen bestätigen. Die genannten Dokumente sind diesem Schreiben beigelegt.
- 32.8 Gemäß Artikel 26 (2) des Gesetzesdekrets Nr. 81/2008 koordinieren die Parteien und gegebenenfalls Dritte die Maßnahmen zur Verhütung und zum Schutz vor den Risiken, denen Arbeitnehmer ausgesetzt sind. Dazu informieren sie sich gegenseitig, um Risiken aufgrund etwaiger Konflikte zwischen mehreren gleichzeitig am Standort des BESTELLERS anwesenden Auftragnehmern zu beseitigen. Zu diesem Zweck erstellen BESTELLER und LIEFERANT gemäß Artikel 26(3) des Gesetzesdekrets Nr. 81/2008 einen Bericht über Störrisiken und Sicherheit („**DUVRI**“), in dem die spezifischen Risiken in der Umgebung, in der der LIEFERANT arbeiten soll, sowie die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des BESTELLERS in denselben Räumlichkeiten zu ergreifenden Sicherheits- und Notfallmaßnahmen und alle Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung der Störrisiken dargelegt werden. Der DUVRI wird den Vereinbarungen beigelegt und ist ein integraler und wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarungen. Gemäß Artikel 26(5) des Gesetzesdekrets Nr. 81/2008 vereinbaren die Parteien, die Kosten der Maßnahmen, die zur Beseitigung (soweit möglich) oder Minimierung der durch Störungen (im Zusammenhang mit den Dienstleistungen) entstehenden Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz zu ergreifen sind, gesondert anzugeben.
- 32.9 Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern vollständige und angemessene Sicherheitsinformationen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Lieferant Dienstleistungen in den Werken, Laboren, Lagern oder Büros des Bestellers erbringt, hat er dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Unternehmensrichtlinien und Sicherheitsverfahren des Bestellers einhalten.
- 32.10 Der LIEFERANT stellt die entschädigte Partei zu jeder Zeit und in vollem Umfang von jeglichen Nachteilen, Aufwendungen, Kosten und Schäden frei, die ihr aufgrund der Verletzung der Verpflichtungen des LIEFERANTEN gemäß den Ziffern 32.2 und 32.3 entstehen. Dies umfasst Gehälter, Entschädigungen, Sozialversicherungs- und/oder Wohlfahrtszahlungen sowie alles andere, was nach den anwendbaren Gesetzen im Zusammenhang mit dem bestehenden Arbeitsverhältnis mit dem LIEFERANTEN oder dessen Beendigung vorgesehen ist.
33. **UNTERNEHMENSETHIK UND GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG**
- 33.1 Der BESTELLER hat ein Handbuch für ein Umwelt- und Energiemanagementsystem implementiert. Gemäß Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 hat er zudem das Organisations- und Managementmodell (im Folgenden „Modell“) eingeführt, zu dem auch der Verhaltenskodex (im Folgenden „Verhaltenskodex“) gehört. Das Modell und der Verhaltenskodex enthalten unter anderem Regelungen zur Verhinderung von Straftaten, einschließlich des Versuchs ihrer Begehung, sowie zu den Sanktionen gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001. Ein Auszug aus dem Modell, dem Verhaltenskodex und dem Handbuch zum Umwelt- und Energiemanagementsystem ist auf der Website <https://www.pilkington.com/it-it/it> veröffentlicht. Der LIEFERANT bestätigt, dass er den Inhalt dieser Dokumente kennt.
- 33.2 Der BESTELLER verpflichtet sich, die Grundsätze der Rechtmäßigkeit im Hinblick auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und ethisch korrekt zu handeln.

- 33.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich zu Folgendem: (a) den Grundsatz der Rechtmäßigkeit in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften einzuhalten und ethisch korrekt zu handeln. b) die Bestimmungen des Musters und des Verhaltenskodexes in der jeweils gültigen Fassung unverzüglich zu erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Regeln zur Verhütung von Straftaten einschließlich versuchter Straftaten, für die die im Gesetzesdekret Nr. 231/2001 vorgesehenen Strafen gelten. c) den Grundsatz des freien Wettbewerbs und das Kartellrecht im Allgemeinen zu beachten. d) die Entscheidungen der Vertragspartner, ob öffentlich oder privat, in keiner Weise zu stören und/oder zu verändern sowie weder direkt noch indirekt Geld oder andere Vorteile gegenüber seinen Stakeholdern bzw. deren Vertragspartnern, ob öffentlich oder privat, zu versprechen, um den Abschluss von Verträgen zu erleichtern und/oder sicherzustellen. (e) die geltenden Gesetze und das Handbuch des BESTELLERS zum Umwelt- und Energiemanagementsystem zum Schutz der Umwelt sowie die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Parteien vereinbaren, dass ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. deren Nichteinhaltung einen schwerwiegenden Vertragsbruch darstellt.
- 33.4 Die Parteien vereinbaren Folgendes: (i) Die Verletzung oder Nichterfüllung einer der in Ziffer 33.3 aufgeführten Verpflichtungen des LIEFERANTEN, sei es auch nur teilweise, sowie (ii) die Begehung einer oder mehrerer Straftaten gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001 durch den LIEFERANTEN, mit oder ohne Anwendung vorübergehender oder endgültiger Ausschlussmaßnahmen, gelten als wesentliche Vertragsverletzung.: Folglich hat der BESTELLER Anspruch auf: (i) die Ausführung des Vertrags und/oder der Bestellung auszusetzen. Dieses Recht ist durch eine Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail auszuüben. In der Mitteilung muss eine kurze Zusammenfassung der Nachrichten, einschließlich Presseberichten, enthalten sein, aus denen vernünftigerweise auf eine solche Nichteinhaltung geschlossen werden kann. (ii) den Vertrag und/oder die Bestellung gemäß Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches durch Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail zu kündigen.
- 33.5 Es wird vereinbart, dass, wenn der BESTELLER auch nur eines der oben genannten Rechte ausübt: a) alle entstandenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen vom LIEFERANTEN selbst zu tragen sind, ebenso wie die Haftung für alle nachteiligen Ereignisse oder Schäden, die aufgrund der Nichteinhaltung entstehen können, sowie die Verpflichtung, den BESTELLER von allen Rechtsansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus dieser Nichteinhaltung ergeben oder daraus abgeleitet werden können; b) der BESTELLER berechtigt ist, Ersatz für alle erlittenen Schäden, einschließlich indirekter Schäden, zu verlangen und zu erhalten.

Zur Genehmigung

Zur spezifischen Genehmigung – gemäß Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches – der Bedingungen in den Ziffern 2 (Vertragsgrundlage), 3 (Lieferung), 4 (Preis), 5 (Zahlungsbedingungen), 6 (Eigentum und Gefahrübergang), 7 (Änderungen), 8 (Gewährleistungen und Haftung), 9 (Freistellungen), 10 (Kündigung und Stornierung), 12 (Abtretung und Untervergabe), 15 (Aufzeichnungen und Versicherung), 16 (Ersatzteile), 17 (Verzicht), 19 (Auslegung), 20 (Streitbeilegung und anwendbares Recht), 22 (Anwendung), 23 (Kenntnisse des Standorts), 24 (Anlagen für den Einsatz auf der Baustelle), 25 (Baustellenordnung), 26 (Standortarbeiten durch den Lieferanten), 27 (Freistellung), 28 (Versicherung), 29 (Abnahmeprüfungen), 31 (Lieferung), 32 (Sicherheits- und Personalvorschriften), 33 (Unternehmensethik und unternehmerische Verantwortung).